

Vermögensdelikte (Fortsetzung)

PD Dr. P. Rackow

WS 2008 / 2009

§ 249 (Raub)

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

a. fremde, bewegliche Sache

b. Wegnahme

c. Nötigungsmittel (Gewalt gegen eine Person / Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben)

(P) Handtaschenraub

(P) Gewalt gegen Sachen als Personengewalt?

(P) Scheindrohungen

(P) Gefahr würde sich bei Drittem verwirklichen

§ 249 (Raub)

d. Finalzusammenhang

(P) Fälle zunächst nicht zu Raubzwecken geschaffener Zwangslagen

- Gewaltanwendung dauert noch an (BGHSt 20, 32) => Raub!

- Zwangswirkung dauert nicht mehr an => eigentl kein Raub mangels Finalzusammenhang;

aber anders, wenn man

- konkludente Drohung (mit neuen Schlägen etc) annimmt (BGHSt 41, 123)

- finale Gewalt durch Unterlassen (Einsperrung) annimmt (BGHSt 48, 365)

§ 249 (Raub)

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

- a. fremde, bewegliche Sache
- b. Wegnahme
- c. Nötigungsmittel (Gewalt gegen eine Person / Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben)
- d. Finalzusammenhang

2. Subjektiver Tatbestand

- a. Vorsatz
- b. Absicht rechtswidriger Zueignung

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

=> § 250!

Schwerer Raub (§ 250)

Bsp § 250 I Nr 1 c

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Verwirklichung des Grundtatbestand (§ 249)
- b) § 250 I Nr 1 c
 - andere Person
 - (konkrete) Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung
 - durch die Tat

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Tatbestandsvorsatz (bzgl § 249 + § 250 I Nr 1 c)
- b) Absicht rechtswidriger Zueignung

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Raub mit Todesfolge (§ 251)

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Raub
2. Eintritt und Verursachung der schweren Folge (Tod)
3. Nötigungsmittel (Gewalt gegen eine Person / Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben)
4. Objektive Zurechnung und spezifischer Gefahrverwirklichungszusammenhang
5. (Zumindest) Leichtfertigkeit

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld (insbes gesteigerte subjekt FLK-Voraussetzungen)

Räuberischer Diebstahl (§ 252)

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

- a) Vortat Diebstahl (= auch Raub!)
 - b) Betroffensein auf frischer Tat
 - zeitl/räuml Anwendungsbereich
 - (P) Betroffensein
-

Räuberischer Diebstahl (§ 252)

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

- a) Vortat Diebstahl (= auch Raub!)
- b) Betroffensein auf frischer Tat
- c) Einsatz qualifizierter Nötigungsmittel

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Tatbestandsvorsatz
- b) Beutesicherungsabsicht

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

=> Bestrafung „gleich einem Räuber“ => §§ 250, 251!!
